

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 08/2020

I. Maßgebliche Bedingungen

1. Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Anfragen, Aufträgen, Bestellungen etc. der Hanwha Advanced Materials Germany GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Lieferanten, Auftragnehmers, Dienstleisters etc. (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) wird ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten, bis zur Übersendung aktualisierter Bedingungen, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:
 - a. die Bestimmungen der Anfrage, der Bestellung oder des Auftrages
 - b. die in der Anfrage, der Bestellung oder dem Auftrag aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen (mitgeltende Unterlagen)
 - c. die sonstigen, allgemeinen Bedingungen des AG (z.B. Versandbedingungen)
 - d. spezielle und allgemeine technische Bedingungen des AG (z.B. Richtlinien)
 - e. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Im Bedarfsfalle können die oben angeführten Bestimmungen jederzeit über den Einkauf des Auftraggebers angefordert werden.

4. Sämtliche, den Vertragsgegenstand begründenden, ändernden oder ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Abteilung Einkauf des Auftraggebers. Vorher entstandene Kosten werden nicht übernommen.

II. Anfrage, Angebot, Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 EStG bei Bauleistungen

1. Alle Anfragen sind grundsätzlich unverbindlich. Angebote haben kostenlos zu erfolgen.
2. Der Auftragnehmer hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG in lesbarer Kopie - bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original - vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedwede Änderungen hinsichtlich der vorgelegten Bescheinigung (z.B. Widerruf, Rücknahme) dem Auftraggeber sofort schriftlich anzuzeigen.
4. Wird der Auftraggeber trotz Vorlage einer Freistellungsbescheinigung gleichwohl durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber, sofern die doppelte Inanspruchnahme nicht auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen seitens des Auftraggebers zurückzuführen ist, von jedweden Ansprüchen des Finanzamtes freizustellen. Dem Auftraggeber gegenüber in diesem Zusammenhang verhängte Bußgelder hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ebenfalls zu erstatten.

III. Bestellungen, Lieferabrufe, Änderungen

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
3. Soweit ein Unternehmen des Auftraggebers den Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung des jeweils anderen Unternehmens beauftragt, können Lieferabrufe auch von dem Unternehmen aus getätigt werden, für welches die Beauftragung erfolgte.
4. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

IV. Versand, Lieferschein, Rechnungslegung, Ursprungsnachweis

1. Die Art und Weise der Anlieferung wird vom Auftraggeber in der jeweiligen Bestellung, insbesondere durch die Anführung entsprechender Handelsklauseln, bestimmt. Sofern verwandt, gelten die INCOTERMS in der jeweils für den Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung, ggf. modifiziert durch die Versandbedingungen des Auftraggebers.
2. Für jeden Lieferschein ist eine Rechnung in Papierform auszustellen. Gemäß §14 Absatz 4 UstG muss die Rechnung folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
 - Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder Leistung
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistung
 - Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Leistungszeitraum
 - Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
 - Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
 - Anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf die Steuerbefreiung
 - Erteilte Steuernummer oder bei EG Lieferungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr. / V. A. T.)
 - Ausstellungsdatum der Rechnung
 - Fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen (diese darf nur einmalig vergeben werden)
 - Bei Zahlung vor Erbringung der Leistung der Zeitpunkt der Vorauszahlung
 - Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist (z. B. Bonus-Vereinbarungen)
 - Verlagerung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen auf den Leistungsempfänger: z. B. „Als Leistungsempfänger schulden Sie die Umsatzsteuer nach § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG“

Rechnungen sind von der Ware getrennt an die Finanzbuchhaltung des Auftraggebers auszustellen. Unvollständige Rechnungen werden abgelehnt.

3. Nicht auf den Lieferscheinen gekennzeichnetes Leergut (Behälternummer bzw. Ladungsträgernummer) geht ohne Berechnung in das Eigentum des Auftraggebers über.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der gelieferten Waren (Serienmaterial) abzugeben (Lieferantenerklärung). Diese Erklärung ist dem Auftraggeber spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.
5. Der Ursprung neu aufgenommenen Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Auftraggeber durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Erklärung nach Ziffer 4 entstehen. Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

V. Zahlung

1. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck bzw. im Gutschriftverfahren.
3. Soweit ein Unternehmen des Auftraggebers den Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung des jeweils anderen Unternehmens beauftragt, können Zahlungen an den Auftragnehmer auch direkt von demjenigen Unternehmen vorgenommen werden, für welches die Beauftragung erfolgte.
4. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen den Auftraggeber entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftragnehmer kann jedoch mit befreiender Wirkung an den Auftraggeber oder den Dritten leisten.

VI. Mängelanzeige

1. Mängel der Lieferung hat der Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

VII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtlichen Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber durch eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht entsteht.
2. Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Schablonen, Muster, Matrizen und ähnliche Gegenstände, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der schutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Die von dem Auftragnehmer gemäß Ziffer X dieser Bedingungen beauftragten Dritten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mit seiner Geschäftsverbindung zu dem Auftraggeber werben. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme in Referenzlisten o.ä. .

VIII. Liefertermine, Lieferfristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen – insbesondere die in der Bestellung oder dem jeweiligen Lieferabruf angegebene Lieferzeit – sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins und der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber.
2. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistung grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

IX. Lieferverzug

1. Bei der Lieferung von Produktmaterial haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Verzugsfalle wie folgt:
 - a. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet.
 - b. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.
 - c. Für alle übrigen Lieferungen und Leistungen haftet der Auftragnehmer aufgrund Verzuges nach den gesetzlichen Bestimmungen.

X. Übertragung der Vertragsausführung

1. Ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrages nicht auf Dritte (z.B. Subunternehmer, Unterlieferanten) übertragen.
2. Sofern die Zustimmung des Auftraggebers vorliegt, hat der Auftragnehmer dem Dritten bezüglich der gegenüber dem Auftraggeber übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Gesamtverantwortung für die durch den Auftragnehmer an den Dritten übertragenen Leistungen verbleibt gegenüber dem Auftraggeber jedoch immer beim Auftragnehmer.
3. Beauftragt der Auftragnehmer ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Dritte mit der Ausführung des Vertrages, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
4. Der Auftragnehmer darf die von ihm mit der Vertragsausführung beauftragten Dritten nicht daran hindern, mit dem Auftraggeber Verträge über andere Lieferungen/ Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen, welche der Auftragnehmer schließt, um den Auftraggeber oder den Dritten am Bezug von Lieferungen/Leistungen zu hindern, die der Auftraggeber selbst oder der Dritte für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

XI. Verlagerung der Produktionsstätte

1. Ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die jeweilige Produktionsstätte des zur Fertigung von Produktmaterial nicht verlagern.
2. Verlagert der Auftragnehmer seine Produktionsstätte zur Fertigung von Produktionsmaterial ohne die vorherige, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, hat dieser das Recht, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

XII. Nachhaltigkeit und Umweltschutz

1. Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen sind gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder, soweit diese ein höheres Maß an Schutz gewährleisten, den Branchenstandards entsprechen, mindestens jedoch die einschlägigen ILO-Konventionen einhalten. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

2. Verhinderung von Kinderarbeit

Der Partner sichert für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Des Weiteren sichert der Partner zu, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Vorlieferanten aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen. Der Partner wird seine Lieferanten und deren Vorlieferanten entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen.

3. Freie Wahl der Beschäftigung

Der Partner wird niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhandigen. Der Partner ist insbesondere dazu verpflichtet, die Anforderungen des ILO-Übereinkommens Nr. 29 zu beachten. Der Partner hat seine Lieferanten und deren Vorlieferanten entsprechend zu verpflichten und hat diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

4. Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlung

Arbeiter müssen offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Repressalien, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen. Sie müssen das Recht, jedoch nicht die Pflicht, haben, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft bei-zutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen. Maßgeblich sind hier die ILO-Übereinkommen 87 und 98.

5. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Unzulässig ist insbesondere eine Benachteiligung aufgrund Geschlecht, Ethnie, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Der Partner ist mindestens dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierungen im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 111 und 100 zu vermeiden.

6. Gesundheit und Sicherheit

Der Partner gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiter-entwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

7. Altfahrzeugverordnung

Sofern die vom Auftragnehmer zu liefernden Waren der Altfahrzeugverordnung unterliegen, verpflichtet sich dieser unter Übernahme der ihm hierdurch eventuell entstehenden Kosten zur Einhaltung der in der Verordnung statuierten Anforderungen, insbesondere die Stoffverbote (z.B. § 8 Abs. 3 AltfgzVO i.V.m. Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG) einzuhalten und dem Auftraggeber die Einhaltung auf Verlangen jederzeit nachzuweisen, die entsprechenden Materialdaten in das IMDS (Internationales Material Daten System) einzupflegen und den Auftraggeber für den jederzeitigen Zugriff freizuschalten und für die von ihm vertraglich übernommenen Leistungen dem Auftraggeber - oder auf Anforderung des Auftraggebers dessen Auftraggeber direkt - die Informationen gemäß § 9 und § 10 Altfahrzeugverordnung (Demontageinformationen, Informationen über die verwertungs- und recyclinggerechte Konstruktion und Fertigung etc.) zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat bei den von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz die einschlägigen EG-Richtlinien, die nationalen und behördlichen Vorschriften sowie die betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers einzuhalten. Insbesondere sind Maschinen und technische Arbeitsmittel entsprechend der Maschinenrichtlinie und mit einer Betriebsanleitung zu liefern.

XIII. Preisanpassung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung der Preise des Auftragnehmers durch Wertanalysen und Kosten-senkungsmaßnahmen vorzunehmen. Sollte sich hierbei herausstellen, dass eine Anpassung der Preise aus Sicht des Auftraggebers erforderlich ist, wird dieser dies dem Auftragnehmer unverzüglich unter Anführung der Gründe mitteilen und gemeinsam mit diesem eine einvernehmliche Anpassung der Preise vornehmen. Der Auftragnehmer ist zur Mitwirkung verpflichtet.

XIV. Abnahme, Gefahrübergang

1. Sofern der Auftragnehmer eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist eine formelle Abnahme durchzuführen.
2. Falls die Überprüfung der Leistung im Rahmen einer Abnahme eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die formelle Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Tests.
3. Die Gefahr geht grundsätzlich erst dann auf den Auftraggeber über, nachdem die Lieferung/Leistung dem Auftraggeber bzw. den von ihm beauftragten Dritten übergeben oder von ihm abgenommen ist.

XV. Kündigung

1. Bezüglich der Kündigung von Werk-, Werklieferungs- und Dauerlieferungsverträgen gilt:
 - a. Wird aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, vom Auftraggeber gekündigt, so sind nur die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und vom Auftragnehmer nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den Auftraggeber verwertbar sind. Dies gilt auch, wenn die Kündigung durch den Auftraggeber erfolgt, weil der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines seiner Inhaber gestellt wird.

- b. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt, insbesondere hat der Auftragnehmer bei dem Auftraggeber aufgrund der Kündigung entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers stehen diesem anlässlich der Kündigung nicht zu.
- c. Wird aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, durch den Auftraggeber gekündigt, so ersetzt der Auftraggeber die bis zur Vertragsbeendigung dem Auftragnehmer nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers stehen diesem anlässlich der Kündigung nicht zu.
- d. Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffern XVI.b und XVI.c geht das Eigentum, sowie die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen und vom Auftraggeber vergüteten Arbeitsergebnissen auf den Auftraggeber über.

XVI. Rücktritt

1. Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund jederzeit zurücktreten.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn auf Seiten des Auftragnehmers ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

XVII. Höhere Gewalt

1. Das Eintreten von Höherer Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Höhere Gewalt zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Als Höhere Gewalt sind alle außerhalb der Kontrolle des betroffenen Vertragspartners eintretenden Ereignisse anzusehen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und die volle oder teilweise Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verhindern oder verzögern. Arbeitskampfmaßnahmen sind als Fälle Höherer Gewalt anzusehen.

XVIII. Qualitätsmanagement

1. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer muss ein Qualitätsmanagementsystem (DIN EN ISO 9001 und ISO/TS 16949 oder gleichwertig) einrichten und nachweisen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung am System, an den Prozessen und an den Produkten gegenseitig informieren.
2. Sowohl der Auftraggeber als auch dessen Auftraggeber sind berechtigt, die Fähigkeit und/oder die Leistungen des Auftragnehmers ggf. durch ein Audit im Werk des Auftragnehmers qualitativ zu untersuchen und zu bewerten. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Die Kosten für die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungspunkte trägt der Auftragnehmer.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch des Auftraggebers des Auftraggebers einen ausführlichen Bericht über den Fortschritt der eingeleiteten Verbesserungsprozesse zu erstellen. Der Auftragnehmer hat dem jeweiligen Auftraggeber des Auftraggebers ebenfalls Auditierungen bei Unterlieferanten des Auftragnehmers zu ermöglichen. Eine Beteiligung des Auftraggebers des Auftraggebers bei der Verbesserung von Schwachstellen bei Unterlieferanten ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
4. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nicht fest vereinbart, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Auftraggeber den Auftragnehmer auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

5. Bei Lieferungen und Leistungen für direktes Produktionsmaterial sind zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen durch den Auftragnehmer einzuhalten:
- a. Bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe (Vorstellung der Erstmuster) hat der Auftragnehmer die VDA-Schrift 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Das Regelwerk PPAP (production part approval process) der QS-9000 ist auf Anforderung des Auftraggebers anzuwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung schon in der Entwicklungs-/Vorserienphase den jeweils neuesten Qualitätsstand der zu liefernden Teile zwecks Beurteilung und Abstimmung mit anderen Komponenten anhand von Musterteilen kostenfrei vorzustellen.
 - b. Alle Merkmale zur Erfüllung der jeweils geltenden Gesetzesvorschriften, alle kritischen Merkmale und - soweit in den technischen Unterlagen angegeben - alle dokumentationspflichtigen Merkmale, sind prozesssicher vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der geforderten Spezifikationen laufend durch geeignete Maßnahmen (z.B. Produktprüfungen, Prozessabsicherungen, etc.) sicherzustellen. Hierzu werden die zu überwachenden Produkt- und Prozessmerkmale, die Sicherungsmaßnahmen, die Prüfmittel und -methoden und die zugehörigen Qualitätsnachweise vom Auftragnehmer eigenverantwortlich festgelegt. Hierbei sind die eventuellen Vorgaben des Auftraggebers oder dessen Auftraggeber zu Merkmalen, Sicherungsmaßnahmen und Prüfmittelmethode vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer hat Kontrollpläne für alle von ihm gelieferten Produkte zu erstellen und zu lenken.
 - c. In den Kontrollplänen müssen detailliert alle angewandten Qualitätskontrollprozesse zu jeder Herstellungsstufe (vom Eingang Rohstoffe bis zum Versand) aufgelistet sein, die durchgeführt werden, um die Qualität der Produkte zu gewährleisten. Der Auftraggeber hat das Recht, die Kontrollpläne jederzeit einsehen zu können.
 - d. Der Auftragnehmer muss in seinen Qualitätsnachweisen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 30 Jahre aufzubewahren und dem Auftraggeber bei Bedarf vorzulegen. Dies gilt insbesondere für dokumentationspflichtige Merkmale und für alle Merkmale zur Erfüllung der jeweils geltenden Gesetzesvorschriften. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift 1 „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“ in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.
 - e. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Lieferungen entsprechende Qualitätsnachweise über die Einhaltung der geforderten Spezifikation beizufügen. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Auftraggebers verlangen, erklärt sich der Auftragnehmer bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
 - f. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, gelten ergänzend die – teilweise bereits erwähnten – Schriften aus der VDA-Schriftenreihe „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie“ in der jeweils aktuellen Ausgabe. Sämtliche Schriften sind bei dem Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) erhältlich.
 - g. Für Produktionsmaterial sind zudem die kundenspezifischen Forderungen zu beachten. Diese können auf der Homepage www.hanwhagermany.de eingesehen werden.
 - h. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle von ihm schuldhaft herbeigeführten, aus der Nichteinhaltung der vorliegenden Regelungen und sonstigen Vereinbarungen zum Qualitätsmanagement resultierenden Schäden.

XIX. Mängelhaftung

1. Die nachfolgenden unter Ziffer XX.1 bis XX.2 aufgeführten Bestimmungen zur Mängelhaftung gelten ausschließlich für die Lieferung von Produktionsmaterial. Für alle übrigen Lieferungen und Leistungen richtet sich die Mängelhaftung des Auftragnehmers – abgesehen von den nachfolgenden Regelungen unter Ziffer XX.3 bis XX.6 und XXVI - nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei Lieferungen mangelhafter Ware kann der Auftraggeber, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht anderes vereinbart ist, Folgendes verlangen:
 - a. Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Auftraggeber unzumutbar ist. Kann dies der Auftragnehmer nicht durchführen oder kommt er dem

nicht unverzüglich nach, so kann der Auftragnehmer insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Auftraggeber die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Auftraggeber nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

- b. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziffer 6 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Auftraggeber nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder den Kaufpreis mindern.
- c. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften (Neben-) Pflichtverletzung kann der Auftraggeber Ersatz des daraus resultierenden Schadens sowie des vom Auftraggeber seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Schadens nach Maßgabe von Ziff. 21 verlangen. Die Ersatzpflicht gilt auch für Mangelfolgeschäden. Mangelfolgeschaden ist der Schaden der aufgrund der mangelhaften Leistung an anderen Rechtsgütern des Auftraggebers oder seiner Kunden, als dem Vertragsgegenstand selbst entsteht. Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist Ziffer XXIX.1 zu beachten.
- d. Dem Auftragnehmer sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- e. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, bei Lieferung von Maschinen, Anlagen oder Werkzeugen oder sonstigen Leistungen des Auftragnehmers seit förmlicher Endabnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an den AG. Für Ware für Nutzfahrzeuge gilt die gesetzliche Verjährungsregelung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- f. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung soweit sie vom Auftraggeber zu vertreten ist und natürlichen Verschleiß, sowie von Auftraggeber oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- g. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von den Regelungen unter dieser Ziffer XX unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
- h. Sonderregelungen für Betriebsmittel finden sich unter Ziffer XXVI dieser Bedingungen.

XX. Haftung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen zur Haftung gelten ausschließlich für die Lieferung von Produktionsmaterial.
2. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder Leistung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Auftragnehmer zuzurechnenden Rechtsgründen, entsteht.
3. Die Schadenersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Wird der Auftraggeber aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Auftragnehmers.
4. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Auftraggeber bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Auftragnehmers zu vereinbaren.
5. Ansprüche des Auftraggebers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Auftraggeber zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
6. Für Maßnahmen des Auftraggebers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der AN, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

7. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
8. Die in Ziffer IX aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Auftragnehmers besteht. Für alle übrigen Lieferungen und Leistungen richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XXI. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Auftragnehmers, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach von dem Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Auftraggeber hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
3. Soweit der Auftragnehmer nach Ziffer XXII.2 nicht haftet, stellt der Auftraggeber ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
5. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage des Auftraggebers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
6. Machen Mitarbeiter des Auftragnehmers bei Arbeiten im Rahmen der Auftragsdurchführung an den vertraglich vereinbarten Leistungen und an allen anderen, schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen des Vertrages zu schaffenden Arbeitsergebnissen Erfindungen oder sind an Erfindungen beteiligt, deren Eignung zum Anmelden von Schutzrechten nicht ausgeschlossen werden kann, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich. Bei einer vom Auftraggeber gewünschten unbeschränkten Inanspruchnahme der Erfindungen stellt der Auftraggeber diesbezüglich den Auftragnehmer von sämtlichen Vergütungsansprüchen seiner Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmererfindergesetz frei.
7. Bei gewünschter unbeschränkter Inanspruchnahme stellt der Auftragnehmer in geeigneter Weise sicher, dass die Rechte an Erfindungen von Mitarbeitern auf den Auftraggeber übertragen werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Erfindungen, deren Inanspruchnahme er gewünscht hat, einer Schutzrechtsanmeldung zuzuführen. Sofern der Auftraggeber die Anmeldung fallen lassen will, wird er den Auftragnehmer informieren. Mit Aufgabe des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung endet die Vergütungspflicht für den Auftraggeber. Alle Rechte an der Erfindung, bis auf ein einfaches Nutzungsrecht für den Auftraggeber, fallen an den Auftragnehmer zurück.
8. Sofern der Auftragnehmer sich eines Unterauftragnehmers bedient, so hat er sicherzustellen, dass die im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer im Bereich des Unterauftragnehmers und seiner Mitarbeiter ganz oder teilweise entstandenen Erfindungen ebenso wie Erfindungen nach Ziffer XX.6 gehandhabt werden können. Hierfür verpflichtet sich der Auftragnehmer, in Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer die Verpflichtung einer unverzüglichen Information über vom Unterauftragnehmer oder seinen Mitarbeitern gemachten Erfindungen aufzunehmen. Der Auftragnehmer informiert dann seinerseits unverzüglich den Auftraggeber von den Erfindungen. Der Auftragnehmer stellt in seinen Vereinbarungen sicher, dass die Übertragung der Rechte an der Erfindung durch den Auftragnehmer auf den Auftraggeber ermöglicht ist.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Gegenzug, derartige Erfindungen, deren Inanspruchnahme er gewünscht hat, einer Schutzrechtsanmeldung zuzuführen und ggf. die Arbeitnehmererfindervergütung hierfür zu zahlen.
10. Sofern der Auftraggeber die Anmeldung fallen lassen will, wird er den Auftragnehmer informieren. Mit Aufgabe des Schutzrechts oder der Anmeldung endet die Vergütungspflicht für den Auftraggeber. Alle Rechte an der Erfindung, bis auf ein einfaches Nutzungsrecht für den Auftraggeber, fallen an den oder die Erfinder zurück.

XXII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

XXIII. Abtretungsverbot

1. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Die Regelung unter Ziffer X.5 bleibt hiervon unberührt.

XXIV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung. Werden die Waren von dem Auftraggeber mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.
2. Veräußert der Auftraggeber die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Der Auftragnehmer wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

XXV. Zusätzliche Bedingungen für Betriebsmittel

1. Betriebsmittel sind sämtliche Mittel zur Erstellung eines Teiles/Materials wie Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren, Urmodelle etc.
2. Die Betriebsmittel gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über und sind mit dessen Werkzeugnummern zu kennzeichnen. Sie dürfen nur zur Erledigung der Aufträge des Auftraggebers eingesetzt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, das Eigentum an den Betriebsmitteln auf seinen Auftraggeber zu übertragen. Auf Wunsch des Auftraggebers ist die Inventarnummer des Auftraggebers zusätzlich an den Betriebsmitteln anzubringen.
3. Für die Behandlung und Aufbewahrung übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsmittel ohne Kosten für den Auftraggeber ständig einsatzbereit sind. Solange sich die Betriebsmittel beim Auftragnehmer befinden, sind sie auf dessen Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entsprechenden Versicherungspolizen zum Nachweis des Versicherungsumfanges vorzulegen und durch geeignete Dokumente (z.B. Zahlungsbeleg) den Ausgleich der Versicherungsprämie jährlich unaufgefordert für mindestens ein Jahr in die Zukunft nachzuweisen. Der Auftraggeber kann ebenfalls verlangen, ihn oder den Auftraggeber des Auftraggebers als direkt Begünstigten in einzelne Versicherungspolizen aufzunehmen.
4. Von allen Betriebsmitteln sind Zeichnungen mit Materialangaben und, sofern dies im Einzelfall vom Auftraggeber gefordert wird, Fotografien mit Maßangaben anzufertigen, die jederzeit abrufbereit zur Verfügung stehen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ebenfalls die zugehörigen CAD-Datensätze an den Auftraggeber zu übergeben.
5. Mängelhaftung für die Lieferung von oder Arbeiten an Betriebsmitteln:
 - a. Soweit der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner vertragsgemäßen, insbesondere mangelfreien Leistung in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers und unbeschadet weiterer Gewährleistungsrechte selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Alle hierbei anfallenden Kosten, z.B. für die Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahme, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

- b. In den unter voriger Ziffer angeführten Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Betriebsmittel zur Durchführung der weiteren, erforderlichen Maßnahmen bei dem Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer abzuziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für diese Fälle, die Betriebsmittel unverzüglich versandfertig zu verpacken und zur Abholung bereit zu stellen.
- c. Der Auftraggeber ist in vorstehend angeführten Fällen ebenfalls berechtigt, die dort angeführten Maßnahmen in den Betriebsstätten des Auftragnehmers bzw. dessen Unterauftragnehmer durchzuführen bzw. von Dritten durchführen zu lassen.

XXVI. Lieferbereitschaft

1. Bei Lieferungen für Produktionsmaterial ist der Auftragnehmer verpflichtet, hinsichtlich der von ihm insgesamt für die Serie gelieferten Umfänge eine jederzeitige Liefermöglichkeit für mindestens 15 Jahre nach Serienauslauf (End of Production) sicherzustellen. Die zur Produktion erforderlichen Werkzeuge sind für den vorgenannten Zeitraum auf Kosten des Auftragnehmers vorzuhalten.

XXVII. Vertragsstrafenvorbehalt

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls vereinbarte Vertragsstrafen, Schadenspauschalen usw. bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

XXVIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Auftragnehmer auf der Grundlage eines Liefervertrages über Produktionsmaterial zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß Ziffern IX, XX und XXI sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Auftragnehmers, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Auftraggebers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Auftragnehmers zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Auftragnehmer tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten ausschließlich für die Lieferung von Produktionsmaterial. Für alle übrigen Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des deutschen, internationalen Privatrechts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Der Auftragnehmer nimmt davon Kenntnis, dass der Auftraggeber Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert.
4. In Zweifelsfällen ist die Deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen maßgebend. Vertragssprache ist Deutsch.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweils für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftswohnsitz zu verklagen.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.